



HAMMERWALDSCHULE

Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung
(Förderschule) des Wetteraukreises
Bahnhofstraße 3
63697 Hirzenhain

Telefon : 06045-953881
Telefax : 06045-953882
E-Mail : hws@hwhi.wtkedu.de
Internet : www.hammerwaldschule.de
Schulnr. : 4735

Stand: 11.01.2022

Erweiterter Hygieneplan für die Hammerwaldschule

Der vorliegende Hygieneplan ist eine Erweiterung des „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“ vom 08.11.2021 (Hygieneplan 9.0), der „Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -)“ des Landes Hessen vom 27.12.2021 gültig ab 28.12.2021 und der zugehörigen Auslegungshinweise zur Coronavirus-Schutzverordnung sowie des Schulschreibens „Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab Donnerstag, dem 11. November 2021“ vom 09.11.2021 für die spezifischen Bedingungen an der Hammerwaldschule. Er stellt zudem eine Ergänzung zum bislang an der Hammerwaldschule gültigen schulischen Hygieneplan dar.

Einweisung in den Hygieneplan

- Einen Hinweis auf den erneuerten Hygieneplan erhalten alle an der Hammerwaldschule tätigen Berufsgruppen: Lehrkräfte, Schulbegleiter*innen, Sekretärin, Hausmeister etc.
- Die Kolleginnen und Kollegen erhalten regelmäßig durch die Schulleitung aktuelle Informationen über die sich verändernden Bedingungen. Den aktualisierten Hygieneplan erhalten die Kolleg*innen in Schriftform als E-Mail.
- Die Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS) werden durch die Lehrkräfte ihrer Lerngruppe an das richtige Hygieneverhalten (v. a. Abstandsregelungen, Maßnahmen zur Handhygiene und Husten- bzw. Niesetikette, Pausenplanung etc.) erinnert. Das Besprechen und Einüben der Hygieneregeln im Schulalltag muss mit den SuS regelmäßig wiederholt werden.
- Die Eltern und Personensorgeberechtigten erhalten regelmäßig über Elternbriefe, E-Mail, Telefonanrufe der Klassenlehrer*innen und die Homepage Zugang zu neuen Informationen rund um den Unterricht unter Coronabedingungen.
- Der Hygieneplan steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung.

Zu I. Vorbemerkung

Der Hygieneplan gilt für das Schulgebäude der Hammerwaldschule in Hirzenhain, die Räume unserer Außenstelle in Nidda sowie die dazugehörigen Schulgelände. Außerdem gilt er für Räume außerhalb des Schulgeländes, wenn sie von der Schule für unterrichtliche Zwecke, z. B. Sportunterricht, genutzt werden.

Zu III.1 Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

- Alle Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter*innen sowie die Eltern und Erziehungsberechtigten aller SuS sind aufgefordert, den Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von Covid-19-Fällen bei sich oder bei Angehörigen im direkten Umfeld zu melden. Die Meldung erfolgt an die Schulleitung.
- Die Schulleitung ist verpflichtet, den Verdacht und das Auftreten einer Covid-19-Erkrankung beim Staatlichen Schulamt und beim Gesundheitsamt zu melden.
- Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung des „Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen“ vom 08.11.2021 (Hygieneplan 9.0).
- Grundlagen für Absonderungsmaßnahmen sind die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) und der darauf basierende „Gemeinsame Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern“ vom 3. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.
- Im Fall einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus (durch Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests) entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Gesundheitsamt, welche Personen mit Quarantänemaßnahmen und/oder Schulbetretungsverboten belegt werden. Auf Grund der vulnerablen Schüler*innenschaft der Hammerwaldschule wird von der Regelung abgesehen, nur die unmittelbar betroffene positiv getestete Person in Quarantäne abzusondern.

Zu III.2 Zutrittsverbote

- Personen ist der Zutritt zu Schulen untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen.

Zu III.3. Testobliegenheiten

- Alle SuS müssen dreimal wöchentlich mit den von der Schule ausgegebenen Tests auf Corona getestet werden, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen. Da sich die meisten SuS der Hammerwaldschule nicht zuverlässig selbstständig testen können, darf die Testung zu Hause von den Eltern/Personensorgeberechtigten durchgeführt werden. Die Materialien für die Testung werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten geben jedes Mal die unterschriebene Erklärung

mit in die Schule, dass sie ihr Kind am Vorabend bzw. am Morgen vor Schulbeginn negativ getestet haben.

- Sogenannte „Bürgertests“ von einer unabhängigen Teststelle sind ebenfalls zulässig.
- Ist ein Testergebnis ungültig oder positiv, darf die Schülerin/der Schüler die Schule nicht betreten.
- Ein positives Ergebnis des Schnelltests muss durch einen PCR-Test bei einem Arzt oder in einem Testzentrum überprüft werden.
- Um am Präsenzunterricht des jeweiligen Schultages teilnehmen zu dürfen, darf ein negatives Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein.
- Das gesamte an der Schule tätige **Personal** muss **täglich** zu Beginn des Arbeitstages ein gültiges Corona-Testzertifikat vorweisen (Antigentest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Es gelten Testergebnisse, die von unabhängiger Seite, also z. B. einem Testzentrum („Bürgertest“), bestätigt sind, oder die Personen testen sich vor Arbeitsbeginn in der Schule mit einem von der Schule ausgegebenen Test in Anwesenheit eines Mitgliedes der Schulleitung selber.
- Ist ein Testergebnis ungültig oder positiv, darf die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Schule nicht betreten bzw. muss diese umgehend verlassen. Ein positives Ergebnis des Schnelltests muss durch einen PCR-Test bei einem Arzt oder in einem Testzentrum überprüft werden.
- SuS und Schulpersonal sind ab dem 15. Tag nach ihrer 2. Impfung von der Testpflicht befreit.
- Als Corona-Genesene/r ist man ab dem 28. Tag nach dem positiven PCR-Test und bis maximal 6 Monate nach diesem PCR-Test von der Testpflicht befreit.
- Die Schule darf zur Feststellung, ob und für welchen Zeitraum die Voraussetzungen, dass **SuS** geimpft oder genesen sind, vorliegen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten. Für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises, geimpfte oder genesene Person zu sein, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich. Diese erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen (geimpft/genesen) nicht mehr benötigt werden.
- Soweit es zu der Erfassung des Impf-, Genesenen- oder Teststatus erforderlich ist, darf die Schulleitung zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten (angepasst aus: Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021, §28b Abs. 3 Satz 3).
- Zum Nachweis haben die Personen der Schulleitung den Impfausweis bzw. den Nachweis des positiven PCR-Tests vorzulegen. Es wird lediglich der Name erfasst, Kopien werden nicht erstellt bzw. nicht in der Schule aufbewahrt.
- Auch geimpften und genesenen SuS soll mindestens einmal pro Woche ein Testangebot unterbreitet werden.
- Die Befreiung von der Testpflicht ist eine Möglichkeit, aber kein Muss. Solange die Schule Tests ausgibt, können sich alle Personen weiterhin bis zu dreimal wöchentlich testen (lassen).
- Das Testheft für Schülerinnen und Schüler (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 CoSchuV) kann von den Lehrkräften nur bei solchen SuS abgezeichnet werden, die in der Lage sind, den Test selbständig in der Schule durchzuführen. Eine Testung im häuslichen Umfeld kann von der Schule nicht abgezeichnet werden.

- Testnachweise für Lehrkräfte und das sonstige Personal können von Mitgliedern der Schulleitung nur dann unterzeichnet werden, wenn der Test in der Schule durchgeführt wurde.

Zu III.4. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

- Beim Auftreten von **Krankheitsanzeichen** (z. B. Husten, Fieber, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit) bei sich selbst oder bei einer im gleichen Haushalt lebenden Person müssen sowohl SuS als auch Mitarbeiter*innen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Personen mit einer solchen Symptomatik dürfen die Schule nicht betreten.
- Bei einem positiven Schnelltest von im gleichen Haushalt lebenden Personen sollten sowohl SuS als auch Mitarbeiter*innen – unabhängig von ihrem Impf-/ Genesenenstatus – und auf das Ergebnis des PCR-Tests sowie ggf. auf weitere Anweisungen des Gesundheitsamtes warten.
- Wenn Krankheitsanzeichen bei SuS in der Schule auftreten, wird die betroffene Person (wenn möglich mit einem Mund-Nasen-Schutz) in einen gesonderten Raum gebracht (Besprechungsraum in Hirzenhain/in der Außenstelle Nidda) und muss so schnell wie möglich von einem/r Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Wenn Krankheitsanzeichen beim Personal während der Schulzeit auftreten, erfolgt eine sofortige Freistellung vom Dienst und die betreffende Person muss mit angelegtem Mund-Nasen-Schutz schnellstmöglich das Schulgebäude verlassen.
- Wo immer möglich, sollte ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen eingehalten werden. Wo dies mit der Aufnahme des Präsenzunterrichts nicht mehr durchgängig möglich ist, sollten die übrigen Hygienemaßnahmen besonders gut beachtet werden. Diese Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten weiterhin:
 - Verzicht auf Körperkontakt, wie Umarmungen und Händeschütteln
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette
 - Gründliche Händehygiene
 - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung: entweder einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske)
- Mit den **Händen nicht das Gesicht/die Maske berühren**, besonders sollte nicht an Schleimhäute (Nase, Mund, Augen) gefasst werden.
- Die Einhaltung der **Handhygiene** ist ein wichtiger Schutz vor Übertragung. Das Händewaschen der SuS wird durch eine Lehrkraft/Schulbegleitung begleitet. Das Händewaschen erfolgt in ausreichender Länge (mind. 20 Sekunden) mit Wasser und Seife. Für das Abtrocknen werden ausschließlich die bereitgestellten Einmalhandtücher verwendet. Plakate zur Visualisierung der Bewegungen beim Händewaschen sind ausgehängt. Das Händewaschen erfolgt regelmäßig in folgenden Situationen:
 - nach dem Ankommen und vor dem Heimweg
 - nach Niesen, Husten oder Speichelfluss
 - vor und nach dem Toilettengang
 - nach der Pause
 - vor und nach dem Essen

- Die Lehrkräfte/Schulbegleiter*innen nutzen zusätzlich zum Händewaschen noch **Einmalhandschuhe bzw. Handdesinfektion** immer
 - vor und nach dem Toilettengang/Windelwechseln/Körperpflege
 - vor und nach dem Vorbereiten/Reichen von Nahrung

b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

- Eine **medizinische Gesichtsmaske** (sogenannte OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) muss während der gesamten Schulzeit **durchgehend** getragen werden. Dies gilt nicht bei Mahlzeiten, im Freien oder beim Schulsport. Die Maskenpflicht betrifft neben den SuS, den Lehrkräften und den Schulbegleiter*innen auch das weitere in der Schule tätige Personal sowie Besucher*innen.
- SuS müssen während der Busfahrt eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Ausgenommen sind von dieser Regelung nur Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, für die nachweislich auf Grund ihrer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.
- Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zugelassen.
- Auf das mindestens tägliche Wechseln der Maske muss geachtet werden.
- Für den Umgang mit Masken gelten folgende Hinweise:
 - Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.
 - Die Maske sollte möglichst nicht berührt werden.
 - Vor dem Aufziehen und nach dem Abnehmen sollten die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
 - Die Maske muss richtig über Mund und Nase platziert sein.
- Atteste, die die SuS sowie die Lehrkräfte aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Maske befreien, gelten für die Dauer von drei Monaten. In Bezug auf den Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) ergeht folgende Änderung: Im Attest ist eine medizinische Begründung für das Nichttragen der medizinischen Maske sowie der Zeitraum der Befreiung und die Art und Bedeckung anzugeben, die nicht getragen werden kann (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Eine medizinische Begründung bedeutet nicht, dass die dem Attest zugrundeliegende Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung in der Bescheinigung benannt werden muss. Es ist ausreichend, wenn die medizinische Begründung die zu erwartenden Folgen nennt, die der betroffenen Person beim Tragen einer medizinischen Maske entstehen. Im Übrigen gilt der Erlass vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) fort. Handelt es sich um eine chronische Erkrankung, so kann der Arzt dies auf dem Attest vermerken und es dadurch für die Schule offensichtlich machen, dass der Grund dauerhaft besteht. Dann ist eine regelmäßige erneute Vorlage bei der Schule nicht notwendig.

c) Raumhygiene

- **Lüften:** Alle Räume (Klassen, Fach- und Differenzierungsräume; Räume, die von Schulpersonal genutzt werden) müssen mehrmals täglich gelüftet werden! Alle 20 Minuten ist eine Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für 3-5 Minuten durchzuführen. Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen.
- Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen steht mit der Ausbreitung von Aerosolen in Zusammenhang. Daher eignen sich **CO2-Ampeln oder CO2-Apps** zu einer Unterstützung des fachgerechten Lüftens. Die Verwendung der kostenlosen App „CO2-Timer“ der Unfallkasse Hessen wird ausdrücklich empfohlen. Darüber hinaus besitzt die Schule drei CO2-Messgeräte, die bei der Schulleitung ausgeliehen werden können.
- **Reinigung:** Im Verlauf des Schultages achten die Lehrkräfte auf regelmäßige Säuberung/Desinfektion der Oberflächen. Auch nach Schulschluss sind von den Klassenteams alle Oberflächen in den Klassenräumen zu reinigen/desinfizieren.

d) Hygiene im Sanitärbereich

- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird durch das Robert-Koch-Institut nicht empfohlen. Eine regelmäßige **Oberflächenreinigung** ist ausreichend. Bei regelmäßig berührten Kontaktflächen wie Türklinken, Handläufen, Lichtschaltern etc. sollte sie am Beginn oder Ende jedes Schultages durchgeführt werden. Bei Bedarf (starker/sichtbarer Kontamination) sollte auch im Verlauf des Schultages gereinigt werden.
- Gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden. Daher sollten Arbeitsmaterialien wie Stifte, Lineal, Schere etc. nicht unter den SuS ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Nutzung im Unterricht nicht vermeidbar, müssen zu Beginn und am Ende der Aktivität gründlich die Hände gewaschen und während der Arbeit die Berührung von Augen, Nase und Mund vermieden werden. Die Arbeitsmaterialien sind nach der jeweiligen Arbeitsphase gründlich zu reinigen.
- Computer/Tablets und Geräte für Unterstützte Kommunikation, die nicht nur von einem einzigen Schüler/einer einzigen Schülerin bedient werden, müssen nach jeder Nutzung mit den in der Schule bereitgestellten speziellen Reinigungsmitteln gereinigt werden. Sollte dies bei einzelnen Geräten nicht möglich sein, müssen auch hier vor und nach der Benutzung die Hände gründlich gewaschen und eine Berührung von Augen, Nase und Mund vermieden werden.
- **Toiletten und Waschräume:** Bei verschmutzten Oberflächen sind Toiletten, Waschbecken etc. von der Begleitperson mit Flächendesinfektionsmittel und einem Einmal-Papiertuch zu reinigen. Die Wickelliege ist nach jeder Nutzung von der Begleitperson mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- In Pflegesituationen tragen die Lehrkräfte/Schulbegleiter*innen Einmalhandschuhe. Ggf. kann auch Schutzkleidung eingesetzt werden.
- Das **Zähneputzen** im Unterricht obliegt der Verantwortung des Klassenteams. Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist mitzuteilen, ob dem Kind in der Schule die Zähne geputzt werden.
- Ansammlungen von mehreren Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

Zu III.5. Mindestabstand

- Wo immer es möglich ist, sollte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf den Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.
- Im Unterrichtsbetrieb kann von der Einhaltung des Mindestabstands abgesehen werden. Um auch ohne Mindestabstand einen möglichst großen Schutz zu gewähren und Infektionsketten besser nachvollziehen zu können, werden folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen:
- Die Schüler*innen werden in Gruppen eingeteilt.
 - Gruppe 1: Grundstufe
 - Gruppe 2: Mittelstufe
 - Gruppe 3: Hauptstufe Hirzenhain
 - Gruppe 4: Außenstelle Nidda
- Die Busse bringen die SuS morgens zwischen 8:15 und 8:30 Uhr und kommen mittags um 14:10 Uhr zur Abholung. Die SuS treffen sich in den ihren Gruppen zugewiesenen Bereichen:
 - Grundstufe: vor Klassenraum G 1
 - Mittelstufe: vor Klassenraum M 3
 - Hauptstufe: vor den Speisesaalfenstern

Von hier aus können die Gruppen auf dem direkten Weg ihre Klassenräume aufsuchen. Die SuS in Nidda gehen auf direktem Weg von den Bussen in ihren Klassenraum.

- Für die SuS der Früh- bzw. Spätbetreuung gilt ein separater Aufsichtsplan. Die Spätbetreuung der Grundstufen-SuS findet im Bewegungsraum statt. Die SuS der Mittel- und der Hauptstufe werden im Klassenraum M 6 betreut.
- Die Pausenzeiten im ersten und im zweiten Block werden gestaffelt. Dazu erhalten die Klassen einen separaten Plan.
- Nur innerhalb der einzelnen Gruppen können klassenübergreifende Angebote gemacht werden (z. B. Förderkurs).
- Die Sprachkurse und AGs der Mittelstufe sind bis auf Weiteres eingestellt.
- Pädagogisches Personal und Schulbegleiter*innen können zwischen den Gruppen wechseln. Wo immer möglich, sollten sie aber nur innerhalb einer Gruppe eingesetzt werden. Beim (derzeit aufgehobenen) Unterricht im Wechselmodell sollten die beiden Teilgruppen nur von fest zugeordneten Lehrkräften beschult werden.
- Sportunterricht, Sport- und Bewegungsangebote finden ebenfalls nur in der Klasse statt. Solange es witterungsbedingt möglich ist, sollten die Angebote im Freien stattfinden. Es gilt die Anlage 2 zum hessischen Hygieneplan 9.0.
- Der klassenübergreifende Schwimmunterricht und der klassenübergreifende Sportunterricht mit der gesamten Stufe/Gruppe entfallen.
- Das kmE-Schwimmen entfällt bis auf weiteres. Das kmE-Reiten findet unter 3G-Regeln stufenintern statt.
- Das Singen in geschlossenen Räumen ist weiterhin untersagt. Dies gilt nicht nur für den Musikunterricht, sondern auch für z. B. Begrüßungs- und Abschiedslieder.
- Für Besprechungen, Konferenzen usw. gilt weiterhin die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- Für Veranstaltungen ab 25 Personen (z. B. Konferenzen) gilt die 2G-Regelung. Es dürfen nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen.

Zu III.6. Personaleinsatz und III.7. SuS mit erhöhtem Risiko

- Bei Schwangerschaft gelten weiterhin die Regelungen des Mutterschutzgesetzes hinsichtlich der generellen oder individuellen Beschäftigungsverbote.
- Besonders gefährdete SuS können auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie erhalten unterrichtsersetzende Materialien und das Klassenteam hält Kontakt zu Kind und Familie (Distanzunterricht). Die partielle Abmeldung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.

Zu III.8. Dokumentation und Nachverfolgung

- Der Aufenthalt von schulfremden Personen in den Räumen der Schule sollte vermieden werden.
- Bei wichtigen Terminen wie Berufsberatung, Einschulungsberatung oder wichtigen Elterngesprächen muss nachverfolgt werden können, wer wann mit wem längeren Kontakt hatte (Eintrag ins Klassenbuch).
- Schulfremde Personen müssen mit entsprechenden Dokumenten nachweisen, dass sie bezüglich Covid 19 geimpft, genesen oder getestet sind. Ein Antigentest/“Bürgertest“ von unabhängiger Seite darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 08.11.2021 empfiehlt die Verwendung der Corona-Warn-App.

Zu III.10. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

- Nahrungsmittelzubereitung im Unterricht ist unter entsprechenden Hygienemaßnahmen zulässig. Unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen können Speisen/Getränke zubereitet werden, die vor dem Verzehr ausreichend erhitzt werden.
- Sowohl in der Lehrküche als auch in den Küchenzeilen in den Klassen darf Essen für die SuS/mit den SuS zubereitet/gekocht werden.
- Die notwendigen Lebensmitteleinkäufe sollten vom schulischen Personal geleistet werden. Einzelne SuS, die in der Lage sind, sich an alle vorherrschenden Hygienemaßnahmen zu halten, können ebenfalls mit zum Einkaufen gehen.
- Das **Frühstück** in der Schule wird von den SuS an ihrem Platz eingenommen. Wenn Geschirr aus der Klasse verwendet wird, wird dieses anschließend in der Spülmaschine gespült. Die Geschirrtücher werden nach jeder Benutzung gewechselt.
- **Mittagessen** darf durch unsere Anbieter ausgegeben werden. In Hirzenhain werden die Speisen von einer Lehrkraft oder einem/r Schulbegleiter*in im Speisesaal klassenweise abgeholt. Für die Außenstelle in Nidda gibt es einen gesonderten Plan.
- Das Essen findet im Klassenverband im Klassenraum statt. Dabei ist besonders auf Hygiene zu achten.

Zu III.12. Erste Hilfe

Ersthelferinnen und Ersthelfern wird geraten, zum Eigenschutz Einmalhandschuhe und – soweit in der Situation möglich – eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Schutz der Ersthelfer*innen bei einer notwendigen Beatmung sollten Beatmungsmasken mit Ventil verwendet werden. Diese wurden in alle Erste-Hilfe-Kästen und in jeden Klassenraum verteilt.

Zu III.14. Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen

- Veranstaltungen, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und die Hygieneregeln nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in schulische Veranstaltungen ist möglich, sollte aber auf ein Minimum reduziert werden.
- Bei schulischen Veranstaltungen, wie Elternabenden, muss von allen Beteiligten und Besucher*innen eine medizinische Maske getragen werden. Alle teilnehmenden Personen müssen ein negatives Testergebnis vorlegen, das nicht älter als 24 Stunden ist. Ausnahmen gelten für Geimpfte und Genesene (genaue Definition siehe Punkt „III.3. Testobliegenheiten“), die darüber einen Nachweis vorlegen müssen. Auf Grund der räumlichen Bedingungen kann pro Familie nur eine Person an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- Praktika für SuS in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes sind möglich.
- Die Hammerwaldschule plant bis zum 31.03.2022 keine mehrtägigen Schul- oder Klassenfahrten. Buchungen für einen späteren Zeitpunkt dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn eine kostenlose Stornierung zu jeder Zeit möglich ist.
- Stundenweise oder eintägige Veranstaltungen sind zulässig. Ob sie schulorganisatorisch möglich und unter den jeweils aktuellen infektiologischen Geschehnissen vertretbar sind, ist von den Lehrkräften mit der Schulleitung abzusprechen.

Anpassung an das Infektionsgeschehen

Der Hygieneplan wird auf Grund der gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse beständig angepasst. Auch neue behördliche Vorgaben werden aktuell aufgenommen und eingearbeitet.